



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-10939 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

97.111/427-SL III/93

Wien, am 14. August 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

4956/AB

1993-08-17

zu 5245/13

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christine Heindl, Freunde und Freundinnen haben am 15. Juli 1993 unter der Zahl 5245/J-NR/1993 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Maßnahmen für vergewaltigte Frauen und Kinder aus Ex-Jugoslawien" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Nach Punkt c) dieser EntschlieÙung ist "vergewaltigten Frauen und betroffenen Kindern die Zuflucht nach Österreich zu ermöglichen und ihnen Asyl oder sicheren temporären Aufenthalt und Unterstützung zu gewähren". Mit welchen Weisungen an die Grenzbehörden wurde die Umsetzung dieses Punktes in die Praxis der österreichischen Asylpolitik eingeleitet?
2. Gibt es Informationen über die Anzahl der durch die Grenzkontrollen betroffenen Personen und wie lauten diese?
3. Wurden seit dem 18. Dezember 1992 Personen, die unter die Beschreibung dieser EntschlieÙung des Nationalrates fallen, am Zutritt nach Österreich behindert?

4. Wurden seit dem 18. Dezember 1992 Asylanträge von Personen, die unter die Beschreibung dieser EntschlieÙung des Nationalrates fallen, negativ entschieden? Wenn ja, wie viele und mit welcher Begründung?
5. Wie wurde dem Punkt f) dieser EntschlieÙung bis jetzt Folge geleistet: "die begründete Furcht vor Verfolgung wegen des Geschlechts entsprechend der Genfer Konvention bei der Anerkennung als politische Flüchtlinge zu berücksichtigen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die für die Einreise bosnischer Kriegsvertriebener, die unmittelbar aus den Kriegsregionen kommen und den Schutz in Österreich benötigen, relevanten Anweisungen sind in Rundschreiben an die Sicherheitsbehörden, an die Grenzkontrollorgane und an die Vertretungsbehörden enthalten. Sie sehen in dem maßgeblichen Zusammenhang vor, daß "Kriegsflüchtlingen" aus Bosnien-Herzegowina - allenfalls auch ohne Reisedokumente und Unterhaltsmittel - die Einreise nach Österreich gestattet werden kann, wenn sie glaubhaft machen, daß sie unmittelbar aus dem Kriegsgebiet kommen. Voraussetzung ist die Anwesenheit von Bezugspersonen in Österreich, bei mittellosen Personen ohne einen solchen Bezug das Vorhandensein von Unterbringungs- und Versorgungsmöglichkeiten im Rahmen der Bund-Länder-Aktion, die die Landesregierungen beurteilen. Darüber hinaus wurde und wird die Aufnahme solcher "Kriegsflüchtlinge" praktiziert, die im Zuge von Hilfsmaßnahmen und Kontingentaktionen - insbesondere auf Grund politischer Absprachen, beispielsweise mit dem UNHCR oder anderen Staaten - von Österreich übernommen werden. Über die Zusammensetzung solcher Kontingente und insbesondere über eine Einbeziehung vergewaltigter Frauen und Kinder entscheidet

- 3 -

hier nicht Österreich, sondern üblicherweise die internationalen Organisationen.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Dazu liegen keine statistischen Angaben vor. Die große Zahl jener Kriegsvertriebenen aus Bosnien, die alleine in den Unterstützungsaktionen des Bundes und der Länder Aufnahme gefunden haben (derzeit weit über 40.000 Personen), zeigt, daß es keine Behinderungen der in Rede stehenden Personengruppe bei der Einreise nach Österreich geben kann. Der Zuzug von bosnischen Staatsbürgern nach Österreich hält auch nach wie vor an.

Zu Frage 4:

Zwischen dem 18.12.1992 und dem 31.7.1993 wurden insgesamt 402 Asylanträge von Bosnierinnen gestellt. Von diesen Anträgen wurden 258 positiv entschieden, 94 Entscheidungen waren negativ, der Rest der Verfahren ist noch offen. Schon aus dieser hohen Anerkennungsrate ist zu ersehen, daß der Entschliebung des Nationalrates in vollem Umfang Rechnung getragen wurde. Die abgewiesenen Fälle waren deshalb abzuweisen, weil - auch im Licht der Entschliebung des Nationalrates - keine Verfolgungshandlungen im Sinne der Genfer Konvention und des Asylgesetzes vorlagen.

Zu Frage 5:

Der Entschliebung wurde - wie sich aus der Antwort zur Frage 4 ergibt - durch die Entscheidungspraxis im Asylverfahren Rechnung getragen. Darüber hinaus hat sich Österreich auch auf internationaler Ebene im Rahmen des UNHCR aktiv an der

- 4 -

Formulierung einer Empfehlung des Exekutivkomitees beteiligt, die den angesprochenen Sachverhalt zum Gegenstand hat. Die Beratungen in den zuständigen Gremien des UNHCR sind aber noch nicht abgeschlossen.

Franz Be